

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 7 (1888)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

109. Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1887; 2 Hefte enthaltend die Referate, die Correferate und das Protokoll der Jahresversammlung zu Bellinzona. Alles auch in dieser Ztsch. N. F. VI.

110. Roguin, E. Bulletin de la jurisprudence suisse. Im Journ. du droit internat. privé XIII (1887) p. 110 s. 374 s. 504 s. 681 s. 761 s.

Litteraturanzeigen.

Huber, E. System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes. Zweiter Band. Basel, C. Detloff's Buchhandlung. 1888.

Dieser zweite Band hätte nach der ursprünglichen Absicht die systematische Zusammenstellung der geltenden cantonalen Erbrechte und Sachenrechte und das Obligationenrecht enthalten sollen. Es hat aber die Darstellung des Erbrechts schon solchen Umfang gewonnen, dass Sachen- und Obligationenrecht einem dritten Bande mussten vorbehalten werden. Man kann nur staunen, mit welcher Gründlichkeit und Sorgfalt der Verfasser das Labyrinth der cantonalen Erbrechte hier erschlossen hat. Er nennt das Buch in der Vorrede ein Repertorium zur Ermöglichung einer raschen und ins Detail gehenden Orientierung über das, was in den einzelnen Cantonen Rechtens ist. Wohl, aber ein Repertorium wie dieses beruht auf der Voraussetzung einer vollkommenen Beherrschung des Stoffs, welche der genauesten Kenntniss der historischen Grundlagen entspringt, denn erst solche ermöglicht die richtige Classificierung der Cantonalrechte zumal in der Intestaterbfolge. Wir können nur sagen, dass uns gerade nach dieser Richtung das Werk besonders interessiert und daher der erste Abschnitt des zweiten Capitels uns vorzugsweise angesprochen hat. Für einen blosen „Leser“ des Buchs mag oft der Eindruck entstehen, dass des Details zu viel sei, der Zweck des Buches aber hat dazu genöthigt, und wer das Einzelne studiert, wird seine volle Befriedigung finden.

Meili, F. Das Markenstrafrecht auf Grund des eidgenössischen Markenschutzgesetzes sowie der von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge und der internationalen Konvention von 1883. Bern, Rud. Jenni (H. Köhler). 1888.

Diese Schrift behandelt in wohlgelungener Präcision des Ausdrucks das Markenstrafrecht nach Massgabe des Bundesgesetzes von 1879 und der Staatsverträge sowie der internationalen Con-

vention. Das noch nicht gerade weitschichtige aus der Schweiz vorliegende Material ist gut verwerthet, der Verfasser zeigt sich ausserdem als in der ausländischen Litteratur und Gerichtspraxis wohl orientiert; das Büchlein giebt über den jetzigen Stand der Sache bei uns eine gute Uebersicht. Hervorzuheben ist die Begeisterung des Verfassers für das „internationale Rechtsgut“ der Marke, und wenn wir auch dem hohen Fluge derselben hie und da, z. B. bezüglich des Wunsches nach Gleichstellung der „Etiquetten“ in weitestem Sinn mit den eigentlichen Marken, nicht folgen möchten, so empfinden wir doch beim Lesen der Schrift den Genuss, den nur ein mit Leib und Seele für seine Sache eingetommener Schriftsteller gewähren kann.

Bindschedler, K. *Die amortisirbaren Papiere nach dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht.* Zürcher Doctordissertation. Zürich, Meyer & Zeller. 1888.

Der Verfasser legt seiner Erörterung folgende Unterscheidung zu Grunde: Die Amortisation einer Urkunde ist entweder eine private oder eine gerichtliche.

Die Anfänge des Rechtsinstituts der privaten Amortisation findet der Verfasser in den sog. Todscheinen des alten deutschen Rechts; im S. O. R. hat dasselbe in § 105 seine gesetzliche Normierung erhalten.

Die gerichtliche Amortisation lässt sich in der Rechtsgeschichte nicht sehr weit zurück verfolgen; jedenfalls sind gesetzliche Bestimmungen darüber erst seit verhältnissmässig kurzer Zeit aufgestellt worden. Während manche frühere Gesetze eine gerichtliche Amortisation auch in Fällen gestatten, wo der Zweck derselben nicht recht einleuchtend ist, verfolgt das S. O. R. die Tendenz, dieses Verfahren auf die Fälle zu beschränken, wo dasselbe für die Kraftloserklärung der Urkunde unerlässlich erscheint, nämlich auf die Inhaber- und Ordrepapiere. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, dass — abgesehen von den dem cantonalen Recht überlassenen grundversicherten Forderungen — die Beschränkung auf diese beiden Arten von Urkunden den Grundgedanken der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Amortisation bildet; mit Recht betont er, dass die Ausdehnung der letztern auf den Rectawechsel und Rectacheck vom Standpunkt des S. O. R. eine Anomalie ist. Weshalb das Gesetz diese Anomalie enthält, darüber sagt er nichts; doch lässt sich zwischen den Zeilen die — allerdings nicht allzu fern liegende — Vermuthung lesen, dass der Gesetzgeber, als er Wechsel und Check der Amortisation unterwarf, nicht an die Rectawechsel und Rectachecks dachte.

Gerade die principiell richtige Abgrenzung der gerichtlich amortisierbaren Papiere im Bundesgesetze hätte nun aber, wie

mir scheint, den Verfasser abhalten sollen, den Satz des § 105 des S. O. R. ebenfalls unter den Gesichtspunkt der Amortisation zu bringen und denselben mit dem Namen „Privatamortisation“ zu belegen. Die Aehnlichkeit dieses Rechtssatzes mit der Amortisation der Inhaber- und Ordrepapiere ist doch eine rein äusserliche; äusserlich betrachtet wird freilich in beiden Fällen eine Urkunde „entkräftet“; aber die Kraft, welche ihr entzogen wird, ist eben in beiden Fällen etwas grundverschiedenes: bei dem Verfahren des § 105 wird lediglich der Beweis einer Thatsache, nämlich der Tilgung, gesichert, bei der Amortisation der Inhaber- und Ordrepapiere dagegen handelt es sich darum, eine dritte Person von einem erworbenen Privatrecht zu präcludieren. Es ist ein Verdienst des S. O. R., dass es diesen in früheren Gesetzen vielfach verwischten Gegensatz wenigstens nahezu consequent durchführt; die Theorie wird diesem Verdienst nicht gerecht, wenn sie die beiden heterogenen Rechtsinstitute unter einem gemeinsamen Namen zusammenfasst und ihnen so den Anschein einer Verwandtschaft verleiht.

In der Beurtheilung der verschiedenen Theorien über die Werthpapiere zeigt der Verfasser einen gesunden juristischen Sinn. Wer nicht der modernen Rechts-Scholastik huldigt, wird ihm gerne beistimmen, wenn er pag. 81 ff. ausführt, dass sich die Wirkung einer Willenserklärung nicht lediglich aus dem Willen des Erklärenden ableiten lässt, sondern dass auch andere Factoren massgebend sein können. Der Aussteller eines Inhaberpapiers kann nach der Ansicht des Verfassers dennoch haftbar erklärt werden, wenn schon kein gültiger Vertrag mit dem ersten Nehmer zu Stande gekommen ist; seine Haftung ergiebt sich aber Mangels gesetzlicher Bestimmungen nicht aus dem doctrinären Standpunkte einer Creations-, Emissions- oder Vertrags-Theorie, sondern es ist „die Auffassung der Verkehrswelt und insbesondere der wirthschaftliche Zweck des Instituts in gehörige Berücksichtigung zu ziehen.“

So selbständige der Verfasser sich gegenüber den verschiedenen Werthpapiertheorien verhält, so auffallend ist es, wie critiklos er dem Text des S. O. R. und — den Anmerkungen des Commentars von Schneider und Fick gegenübersteht.

Und doch fordert der Gesetzestext die Critik an mehreren Stellen geradezu heraus. Wenn z. B. die Amortisation für gewisse Papiere ausgeschlossen werden soll, so sollte der Kreis derselben präcis umschrieben und nicht dem Ermessen des Richters anheimgestellt werden; das thut aber § 858, indem er den Ausschluss der Amortisation unter anderm an die Voraussetzung knüpft, dass die Papiere „in grösserer Anzahl“ emittiert seien. Wenn ferner in einen Gesetzesentwurf nachträglich Bestimmungen aufge-

nommen werden, so sollte die Redaction des übrigen Textes mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; der Abschnitt „abhanden gekommene Wechsel“ enthält einen argen Verstoss gegen diese Anforderung: bei der nachträglichen Aufnahme der §§ 791 bis 793 hätte unbedingt § 800 mit § 792, und wohl auch § 799 mit § 791 verschmolzen werden sollen. Der Verfasser widmet diesen redactionellen Mängeln keine Beachtung.

Wie schon gesagt, nimmt er auch den Commentar von Schneider und Fick, den er respectvoll als „Commentar“ schlechthin bezeichnet, ebenso vorbehaltlos entgegen. Der „Commentar“ macht zu den §§ 838 und 839 die etwas übereilte Bemerkung, dass Zahlungsversprechen oder Anweisungen, welche den Erfordernissen dieser beiden §§ nicht entsprechen, trotz der Ordreclausel blosse Schuldscheine oder gewöhnliche Anweisungen seien. Der Verfasser macht diese Ansicht pag. 41 ohne weiteres zu der seinigen; bezüglich der Zahlungsversprechen wird er freilich gleich nachher auf § 843 aufmerksam und corrigiert sich demgemäss; bezüglich der Anweisungen aber wiederholt er mit Nachdruck: „Die Ordreanweisung existiert nach S. O. R. nur in Gestalt der wechselähnlichen Anweisung.“ Das ist nun ein Satz, der sich vielleicht vertheidigen lässt; allein es scheint mir, derselbe bedürfe einer einlässlicheren Begründung, als der Berufung auf die Autorität des „Commentars“; § 844 spricht ganz allgemein von „andern indossablen Papieren“; er führt ein paar Beispiele an mit der Beifügung: „u. s. w.“; warum sollen unter diesem „u. s. w.“ nicht auch die Ordreanweisungen verstanden werden? Diese Frage berührt der Verfasser gar nicht.

Um noch einen Augenblick bei dem genannten § 844 zu verweilen, dürfte der Ansicht des Verfassers über die Bedeutung dieses § auch in anderer Hinsicht kaum beizustimmen sein; derselbe erklärt (pag. 50) die im genannten § beispielsweise angeführten „Lagerscheine, Warrants, Ladescheine“ für indossable Papiere, selbst wenn sie die Ordreclausel nicht enthalten; er führt als Grund hiefür an, dass das Gesetz nicht ausdrücklich sage, dass sie, um indossabel zu sein, an Ordre lauten müssen; mir scheint, diese Fassung des § führe gerade zum entgegengesetzten Resultat: Wenn ein Papier von Gesetzeswegen, d. h. ohne Ordreclausel, indossierbar sein soll, so muss dies ausdrücklich im Gesetz stehen, nicht umgekehrt. Nach der Argumentation des Verfassers müssten übrigens auch die in dem „u. s. w.“ des § 844 begriffenen Papiere von Gesetzeswegen indossabel sein, — eine Consequenz, welche der Verfasser wohl selbst ablehnen wird.

Mit den obigen Ausstellungen soll nun aber keineswegs in Abrede gestellt werden, dass die vorliegende Dissertation einen

werthvollen Beitrag zur Interpretation des S. O. R. bildet; unter allen Umständen legt der Verfasser darin eine gründliche Kenntniss der Lehre von den Werthpapieren an den Tag.

Karl Stehlin.

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zürich. Auf Grundlage des Bluntschli'schen Commentars allgemeinfasslich erläutert durch Dr. A. Schneider, Redactor des Gesetzes, o. Prof. a. d. Universität Zürich. Mit zahlreichen Figuren in Holzschnitt zum Erbrecht. Zürich, F. Schulthess. 1888.

Was bis jetzt von diesem Commentar zu der neuen Redaction des Zürcher Gesetzbuches, welchen der Redactor dieser letztern herauszugeben begonnen hat, erschienen ist (sechs Lieferungen), berechtigt vollauf zu dem Urtheil, dass das Buch seinen Zweck in bester Weise erfüllen wird. Wir finden hier die Vorzüge der beiden Commentare, welche Bluntschli und dann Ullmer zu der ursprünglichen Redaction des Gesetzbuches veröffentlicht haben, vereinigt: einerseits nämlich klare, allgemeinfassliche Erläuterungen zum Texte aus der Feder des Gesetzesredactors selbst, und andrerseits knappe Darstellung der an die einzelnen Artikel sich anschliessenden Controversen der Praxis nebst den wichtigsten Präjudicen. Soweit das Gesetz in der neuen Redaction mit der alten übereinstimmt, schliesst sich das Buch mit möglichster Pietät an die Erläuterungen Bluntschlis an. Wo Aenderungen erfolgt oder Zusätze angebracht sind, da giebt der neue Commentar gewissenhaft Aufschluss über die Motive, die Bedeutung und die Vorgeschichte dieser Modificationen. Von diesen detaillierten Ausführungen sind aus den bisher erschienenen Partien besonders interessant die Erläuterungen zu den Paragraphen über die Eigenschaften von Sachen (Theil und Zubehör) und über den Schuldbrief. Das Vorwort recapituliert zunächst in kurzen Worten die Geschichte des ursprünglichen Gesetzes und giebt alsdann eingehendsten Aufschluss über die Gründe, welche eine neue Redaction wünschbar erscheinen liessen, sowie über die bezügliche Redactionsarbeit selbst. Besonderes Interesse verdienen hiebei die Mittheilungen über die verschiedenen Versuche, sich mit der neuen Redaction enger an das eidgenössische Recht anzuschliessen, sowohl im allgemeinen als insbesondere betreffend das Obligationenrecht. Der ursprüngliche Plan des Redactors gieng dahin, zwischen die stehengebliebenen Paragraphen des bisherigen Gesetzbuches jeweils die an Stelle der aufgehobenen getretenen neuern, insbesondere eidgenössischen Gesetzesartikel einzureihen, und ferner sollten die Bestimmungen des cantonalen Obligationenrechts unter die durch das schweizerische Obligationenrecht gegebenen Titel eingeordnet werden. Schliesslich entschieden sich dann aber die vorberathenden Com-

missionen für die redactionelle Ordnung, wie sie sich nunmehr in dem neuen Gesetze voraussichtlich ganz wohl bewähren wird. Ueber das Gesetz selbst vgl. die näheren Mittheilungen in diesem Bande der Zeitschr. S. 417 Nr. 45.

Die Vergleichung mit der alten Redaction und namentlich die Auffindung der diese betreffenden Citate auch im neuen Gesetz wird dadurch erleichtert, dass den einzelnen Paragraphen jeweils zu Eingang die Nummern der entsprechenden Bestimmungen des früheren Gesetzes beigesetzt sind. Als Beilagen sind dem sachenrechtlichen Theile das Gesetz über die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher, dem obligationenrechtlichen Abschnitt das Concordat über Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln, und dem Familienrecht ein Auszug aus dem Bundesgesetz betr. den Civilstand und die Ehe (Scheidungsgründe und Nichtigkeitsklage, Art. 45—48, 50 und 52—54) beigefügt.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass der Commentator sein verdienstliches und höchst willkommenes Buch den Herren Prof. Aloys von Orelli und Obergerichtspräsident Dr. Sträuli gewidmet hat.

H u b e r.

Meili, F. Dr. Grundriss zu academischen Vorlesungen über das Civilprocessrecht des Cantons Zürich und des Bundes.
Zürich, Orell Füssli & Cie. 1888.

Schema für die Vorlesungen des Verfassers über diese Disciplin, ohne Text, doch mit Angabe von Litteratur; hie und da ist auch ein Schlagwort oder ein pikanter Satz eingereiht. Auch für Erheiterung ist gesorgt, z. B. „96. III. Das jus saltandi“ (nämlich bei Anrufung des Bundesgerichts); die Studenten werden sich freuen zu erfahren, ob das Bundesgericht oder die Parteien hiebei zu tanzen berechtigt sind.

Nachtrag zu Nr. 16 der Rechtsgesetzgebung (oben S. 405).

Gegen den unter Nr. 16 aufgeführten Beschluss des Bundesraths hat die Nordostbahngesellschaft als Besitzerin von Dampfbootunternehmungen auf dem Zürich- und dem Bodensee am 23. Mai 1888 eine Beschwerde an die Bundesversammlung gerichtet mit dem Gesuch, den Bundesrat zur Zurücknahme dieses Beschlusses einzuladen, weil derselbe bezüglich seiner Einmischung in das Gütertarifwesen der Dampfboote mit der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung unvereinbar sei. Die Beschwerde ist bei Orell Füssli & Co. gedruckt.